

- M u s t e r -
V e r e i n b a r u n g
über die Teilnahme am Flaschenstock

Zwischen dem Landratsamt Vogtlandkreis
vertreten durch den Landrat,
Herrn Dr. Lenk

und der
vertreten durch
.....

wird auf der Grundlage des § 8 Abs. 2 der Satzung über die Gebührenerhebung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Atemschutzstützpunktes (ASS) des Vogtlandkreises vom 18.12.1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 02.07.2002 folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1
Teilnahme

Die Stadt/Gemeinde erklärt in Anlehnung an die bereits schriftlich abgegebene Willenserklärung für ihre Gemeindefeuerwehr die Teilnahme am Flaschenstock für Druck- bzw. Preßluftflaschen der umluftunabhängigen Atemschutztechnik und der Sauerstoffflaschen für Sauerstoffinhalationsgeräte.

§ 2
Grundsätzliches zum Flaschenstock

(1) Den gemeinsamen Flaschenstock bilden die Druck- bzw. Preßluftflaschen und die Sauerstoffflaschen aller am Flaschenstock beteiligten Feuerwehren. Diese Flaschen können im ständigen Umlauf getauscht werden.

(2) Die Überwachung der Einhaltung der vom Gesetzgeber bzw. über Herstelleranweisungen vorgegebenen Fristen für Überprüfungen (TÜV usw.) und die damit verbundenen vorbereitenden Tätigkeiten werden durch die Mitarbeitern des ASS des Vogtlandkreises ausgeführt.

(3) In den Zeiten der ständig wiederkehrenden Überprüfungen bzw. bei Reparaturen wird die Einsatzbereitschaft des vollen Flaschenbestandes der Feuerwehr über die Bereitstellung von Austauschflaschen durch den ASS gewährleistet.

(4) Für Übungen werden den Feuerwehren der am Flaschenstock beteiligten Städte/ Gemeinden Druck- bzw. Preßluftflaschen zur Verfügung gestellt. Die entsprechende Anforderung bzw. Abstimmung mit den Mitarbeitern des ASS sollten bis spätestens 1 Woche vor dem Termin der Übung erfolgen. Die benötigten Flaschen werden in der Regel von den Feuerwehren selbst abgeholt und müssen auch wieder zurückgebracht werden.

(5) Bei Einsätzen wird für die Feuerwehren der am Flaschenstock teilnehmenden Städte/Gemeinden zur ständigen Gewährleistung der Einsatzbereitschaft der Druck- bzw. Preßluftatemgeräte auf Anforderung eine **kostenlose** Bereitstellung von Austauschflaschen durch die Mitarbeiter des ASS vor Ort sichergestellt. Aufgrund des in § 2 Abs. 1 Satz 2 dieser Vereinbarung beschriebenen Umlaufs der Flaschen entfallen zeitaufwendige und komplizierte Rücktauschaktionen.

§ 3
Kosten

(1) Für die Bereitstellung von Flaschen entsprechend des § 2 Abs. 3 und 4 dieser Vereinbarung werden **keine** zusätzlichen Gebühren erhoben.

(2) Anfallende Ventilreparaturen an den Flaschen werden für die am Flaschenstock teilnehmenden Städte/Gemeinden ohne zusätzliche Berechnung ausgeführt. Ausgenommen hiervon ist der Kostenanteil für die Umstellung der Ventile auf DIN- Norm und Abbruchsicherheit. Bei der Berechnung des Anteiles wird beachtet, welche Feuerwehren Flaschen mit abbruchsicheren Ventilen in den Bestand bereits eingebracht haben. Um diese Anzahl reduziert sich der für die Berechnung herangezogene Gesamtbestand der Flaschen der jeweiligen Feuerwehr (gilt nur für die Abrechnung der Kosten der Ventillumstellungen).

(3) Der Einzelanteil des Aufwandes am Flaschenstock berechnet sich aus dem Gesamtaufwand, einschließlich Ersatzbeschaffung von Flaschen, dividiert durch die Anzahl der im Stock vorhandenen Flaschen und wird mit der Anzahl der Flasche der jeweiligen Feuerwehr multipliziert.

$$\frac{\text{Gesamtaufwand in €} \times \text{Anzahl aller Flaschen (incl. Reserveflaschen) der jeweiligen Feuerwehr}}{\text{Anzahl aller Flaschen im Flaschenstock}}$$

Diese Berechnung erfolgt getrennt nach Druck- bzw. Preßluftflaschen und Sauerstoffflaschen.

(4) Die Abrechnung des Aufwandes erfolgt halbjährlich.

§ 4
Kündigung

(1) Diese Vereinbarung gilt unbefristet und kann durch jeden Partner mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.

(2) Änderungen sowie Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Auerbach, den ... , den ...

Landratsamt Stadt/Gemeindeverwaltung ...

Uhlenhaut ...
Dezernentin ...